Vordruck 21

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Der Hauptwahlvorstandbei….................................................(Dienststelle) |  | …..........................................(Ort, Datum) |
| ….................................................(Anschrift) |  |  |
| ….................................................(Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) |  | **Ausgehängt am ...****bis zum Abschluss****der Stimmabgabe.****Abgenommen am ...** |
| Wahlausschreiben**für die Wahl des Hauptpersonalrates in Gruppenwahl (§ 38 WO-PersVG)** |
| Gemäß § 53 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG) ist in .................................................. ein Hauptpersonalrat zu wählen. (Dienststelle) |
| Der zu wählende Hauptpersonalrat besteht aus ................... Mitgliedern.  |
| Davon erhalten | die Beamtinnen und Beamten ..... Sitze, |  |
|  | die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ..... Sitze. |  |
| Die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). |
| Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Hauptpersonalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 PersVG). |
| Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer in den Gruppen gliedert sich wie folgt: |
| Beamtinnen und Beamte: | ..... % Frauen, | ..... % Männer |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: | ..... % Frauen, | ..... % Männer. |
| Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Einen Abdruck des Wahlberechtigtenverzeichnisses legen die örtlichen Wahlvorstände für ihren jeweiligen Bereich aus.  |
| Das Wahlberechtigtenverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) können dort bis zum Ende der Stimmabgabe von jeder/jedem Wahlberechtigten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis können binnen fünf Arbeitstagen seit Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnis schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet über die Einsprüche. **Weitere Einzelheiten sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.** Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der .................Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. |
| Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe |
| der Beamtinnen und Beamten von mindestens | .... wahlberechtigten Gruppenangehörigen, |
| der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von mindestens | .... wahlberechtigten Gruppenangehörigen |
| unterzeichnet sein**[[1]](#footnote-1)[[2]](#footnote-2))**.  |
| Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 PersVG). |
| Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.Jede/jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Hauptpersonalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/Jeder Beschäftigte kann für die Hauptpersonalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt. |
| Die Wahlvorschläge werden spätestens am ............................. bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der **im ergänzenden Wahlausschreiben bezeichneten Stelle** bekanntgegeben. |
| Die Stimmabgabe findet statt für die  |
| Beamtinnen und Beamten  | am .................... |   |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  | am .................... |   |
| Weitere Angaben zu Ort und Zeit der Stimmabgabe sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen. |
| Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Sie erhalten vom örtlichen Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG). |
| **[[3]](#footnote-3)2)** Für die Wahlberechtigten in ............................................................................................. (Dienststellen)ordnet der Hauptwahlvorstand eine schriftliche Stimmabgabe an (§ 20 WO-PersVG). Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG) werden den wahlberechtigten Beschäftigten an die Arbeitsplatzadresse übersandt; eine Übersendung an die Wohnanschrift kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht. |
| Die Stimmenauszählung ist öffentlich. **Ort und Zeit der Stimmenauszählung sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.**  |
| Das Wahlergebnis wird am ............................. von …............ bis ……......... Uhr in ................................ festgestellt. |
| Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens ................................................**[[4]](#footnote-4)3)** |
| Vorsitzende/Vorsitzender |
| ...........................................Unterschrift | ...........................................Unterschrift | ...........................................**[[5]](#footnote-5)4)**Unterschrift |

1. ) § 9 Abs. 3 WO-PersVG [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)
3. 2) Nichtzutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-3)
4. 3) Das einzusetzende Datum ergibt sich aus § 7 Abs. 1 WO-PersVG und muss mit dem Datum „Ausgehängt am“ übereinstimmen. [↑](#footnote-ref-4)
5. 4) Ggf. um weitere Mitglieder/Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes ergänzen (§ 20 Abs. 1 PersVG). [↑](#footnote-ref-5)